

Beschlussvorlage**Nr. 211/2021**

Federführung	Dezernat III Stadtplanungsamt Plöhn, Christian
--------------	--

AZ./Datum:	61/AL KWP/08.10.2021		
Gremium	Behandlung	Sitzungsart	Sitzungsdatum
Natur-, Umwelt- und Klimaschutzsausschuss	zur Vorberatung	nicht öffentlich	18.11.2021
Bau- und Verkehrsausschuss	zur Vorberatung	nicht öffentlich	18.11.2021
Gemeinderat	zur Beschlussfassung	öffentlich	30.11.2021

**Kommunale Wärmeplanung in der Stadt Fellbach
- Umsetzung des Landesklimaschutzgesetzes Baden-Württemberg****Bezug:**

NUKA vom 21.10.2021 183/2021
GR vom 26.10.2021 183/2021

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt

1. die Aufstellung eines Kommunalen Wärmeplans für die Stadt Fellbach, dessen Erarbeitung nach dem in der Vorlage beschriebenen Verfahren erfolgt;
2. die dauerhafte Einrichtung einer neuen Personalstelle im Stadtplanungsamt mit 1,0 VZÄ als Projektleitung Kommunale Wärmeplanung und deren umgehende Besetzung.

Sachverhalt/Antragsbegründung:**1. Hintergrund**

Im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung sollen auf städtischer Ebene eine umfassende Betrachtung von Erzeugung, Nutzungsbedarfe sowie Transport- und Nutzungseffizienz von Wärmeenergie erfolgen und anschließend Maßnahmen zur Verbesserung abgeleitet und umgesetzt werden. Perspektivische Vorgabe in diesem hinsichtlich Klimaschutz sehr relevanten Themenfeld ist die möglichst baldige Erreichung von CO₂-Neutralität.

Mit der letzten Änderung des Landesklimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KSG BW) vom 24. Oktober 2020 wurde die Kommunale Wärmeplanung als wichtiger Baustein zur flächendeckenden Erreichung der Klimaschutzziele gesetzlich verankert und Stadtkreise sowie Große Kreisstädte wie Fellbach zu deren Erstellung und zeitnaher Umsetzung verpflichtet. Der Gesetzgeber gibt in § 7c KSG BW sogar explizit vor, welche inhaltlichen Bausteine ein kommunaler Wärmeplan enthalten muss:

- Bestandsanalyse – systematisch qualifizierte Erhebung von Wärmebedarf/-verbrauch, CO₂-Emissionen, Gebäudetypen/-altersklassen, Versorgungsinfrastruktur
- Potenzialanalyse – Senkung des Wärmebedarfs, Steigerung der Energieeffizienz, Nutzung Erneuerbarer Energien, Nutzung von Abwärme, Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung
- Klimaneutrales Szenario 2040 – inkl. Zwischenschritt 2030
- Handlungsstrategien und Maßnahmen

Die Aufstellung des Kommunalen Wärmeplans muss spätestens zum 31.12.2023 abgeschlossen sein. Eine Fortschreibung muss spätestens nach sieben Jahren erfolgen. Darüber hinaus werden die Kommunen dazu verpflichtet, mindestens fünf Maßnahmen aus dem Kommunalen Wärmeplan innerhalb der ersten fünf Jahre in die Umsetzung zu bringen. Außerdem müssen in der Folge die folgenden Daten regelmäßig erhoben und in eine landesweite elektronische Datenbank eingepflegt werden:

- Jahresendenergiebedarf, aufgeteilt nach Energieträgern und Sektoren
- Abgeschätzter Jahresendenergiebedarf für die Jahre 2030 und 2040, aufgeteilt nach Energieträgern und Sektoren
- Nutzbares Endenergiepotenzial zur klimaneutralen Wärmeversorgung.

Die zur Kommunalen Wärmeplanung gesetzlich verpflichteten Kommunen erhalten die im KSG BW dafür vorgesehene finanzielle Unterstützung. Sie besteht aus einem festen Grundbetrag zuzüglich einem Aufschlag in Abhängigkeit von der jeweiligen Einwohnerzahl. Diese Unterstützung ist in den Jahren bis zur Erstellung des Kommunalen Wärmeplans deutlich höher als in den folgenden Jahren der Maßnahmenumsetzung. Die Stadt Fellbach erhält somit in den Haushaltsjahren 2020 bis 2023 jeweils eine direkte Finanzmittelzuweisung in Höhe von ca. 20.600 Euro; für die Haushaltsjahre 2024 bis 2030 sind dann jeweils ca. 5.700 Euro vorgesehen.

2. Herangehensweise und Projektorganisation

Das strategische Instrument der Kommunalen Wärmeplanung ist bislang von nur wenigen Kommunen in Deutschland aktiv genutzt worden. Best-practices gibt es v.a. im Ausland (insbes. Dänemark und Schweiz), deren Ansätze sich aber aufgrund anderer Rahmenbedingungen, Versorgungsstrukturen und gesetzlichen Regelungen nur in Teilen übertragen lassen. Auch die Ansätze der wenigen Kommunen in Baden-Württemberg, die sich schon seit einigen Jahren thematisch mit Kommunaler Wärmeplanung beschäftigen, sind passgenau auf deren individuelle Strukturen und Organisationen zugeschnitten, sodass sich für Fellbach keine fundierten Erfahrungswerte ableiten lassen. Eines zeigen jedoch alle bisher recherchierten Beispiele: Eine strategische Kommunale Wärmeplanung kann nur dann erfolgreich umgesetzt werden, wenn Kommunalverwaltung und kommunaler Energieversorger diesen Prozess in dauerhafter enger Abstimmung untereinander steuern.

Für die Stadt Fellbach sieht die Stadtverwaltung die folgende Organisation vor:

- Projektleitung: Stadtplanungsamt
Als (neue) kommunale Pflichtaufgabe muss die Projektleitung in der Stadtverwaltung verortet sein; aufgrund der direkten inhaltlichen Nähe zum Thema Umwelt- und Klimaschutz ist eine Verortung im Stadtplanungsamt sinnvoll. Die Projektleitung steuert inhaltlich, leitet eigenverantwortlich das Projektmanagement (insbes. die verwaltungsinterne ämterübergreifende Organisation), koordiniert die Datenbeschaffung und -verarbeitung, beantragt und verwaltet Fördermittel und bereitet Gremieninformationen und -beschlüsse inhaltlich vor.
- Projektlenkungsgruppe: Baubürgermeisterin, Stadtwerke Fellbach, Amtsleiter Stadtplanungsamt, Projektleitung
Die Projektlenkungsgruppe übernimmt die strategische Steuerung des Projektes; zunächst die Erstellung des Kommunalen Wärmeplans, im Anschluss dann die Maßnahmenumsetzung. Sie koordiniert dabei auch die Befassung der kommunalen Gremien und die Einbeziehung der Öffentlichkeit.
- Externes Fachbüro: Erarbeitung des Plandokuments
Ein externes Fachbüro erarbeitet die Inhalte des Kommunalen Wärmeplans. Hierbei geht es vor allem um die Arbeitsschritte Datenverarbeitung (GIS), Bestandsanalyse, Potenzialanalyse, Ableitung strategischer Zielsetzungen, Szenario-Entwicklung, Durchführung von Beteiligung (Öffentlichkeit/Träger öffentlicher Belange), Identifizierung von Handlungsfeldern und konkreten Maßnahmen, Plandarstellungen (GIS)

Für Fellbach liegen bereits umfangreiche Untersuchungen vor, am detailliertesten in der Energiebedarfsanalyse der Stadtwerke Fellbach in Zusammenarbeit mit der RBS wave für das gesamte Stadtgebiet aus dem Jahr 2018. Auch wenn die Stadtwerke Fellbach schon einen sehr großen Teil der Grundlagendaten für die Kommunale Wärmeplanung haben, müssen für die nötige umfassende Datenerhebung und -verarbeitung eine Vielzahl von weiteren Akteuren eingebunden werden: Hauptamt (Statistiken), Tiefbauamt (GIS), Stadtentwässerung Fellbach (Abwassersystem), Hochbauamt (Gebäudedaten), Wirtschaftsförderung (Ansprache von Gewerbe- und Industriebetrieben), Schornsteinfeger, Amt für öffentliche Ordnung (Verkehrsdaten). In der Regel müssen diese Akteure dann auch für die Identifizierung von sinnvollen Handlungsfeldern und Maßnahmen und deren spätere Umsetzung in den Bearbeitungsprozess mit einbezogen werden.

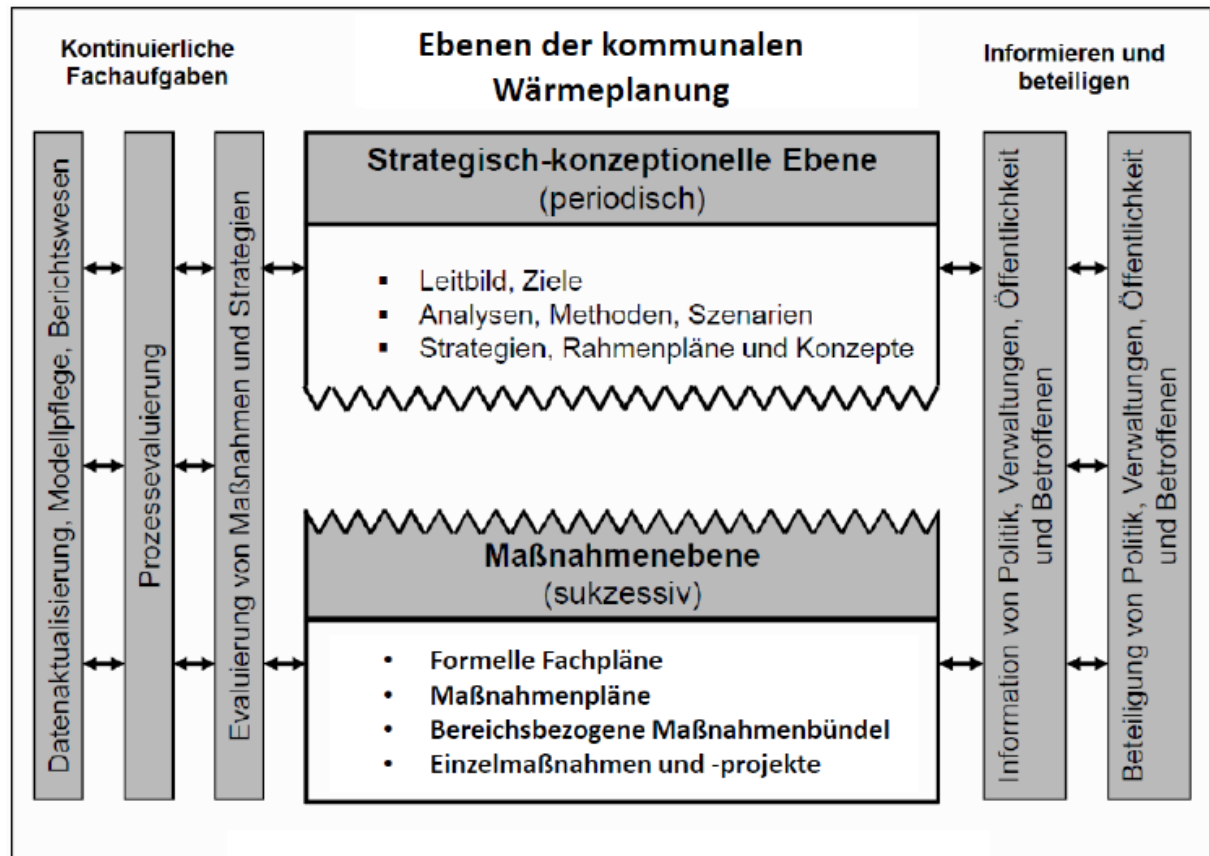
Bezüglich der Maßnahmenumsetzung im Anschluss an die Fertigstellung des Kommunalen Wärmeplans können allerdings zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussagen zur Organisationsstruktur getätigt werden, da diese von den dann identifizierten Maßnahmen direkt abhängt.

3. Neue kommunale Pflichtaufgabe als Daueraufgabe

Auch nach Fertigstellung und Beschluss des Kommunalen Wärmeplans verbleibt ein umfassendes Arbeitspaket dauerhaft bei der Stadtverwaltung als Hauptverantwortliche für die erfolgreiche Umsetzung der identifizierten Maßnahmen und die perspektivische Erreichung der CO₂-Neutralität. Eine Verlagerung nach außen ist weder inhaltlich sinnvoll noch hinsichtlich der gesetzlich festgelegten Gesamtverantwortung von Stadtverwaltung und Gemeinderat zu empfehlen.

Neben der Leitung von mindestens den fünf gesetzlich vorgeschriebenen Umsetzungsmaßnahmen parallel (!), muss die regelmäßige Datenerfassung, -auswertung und -kontrolle verstetigt und bei Bedarf der Kommunale Wärmeplan fortgeschrieben werden. Außerdem müssen die fachplanerischen Inhalte des Kommunalen Wärme-

plans in andere Planungen und Planwerke eingebracht werden. Dies ist insbesondere bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen von besonderer Bedeutung. Daneben gehören Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung ebenfalls zum dauerhaften Standard-Aufgabenfeld. Die folgende Abbildung der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg (KEA BW) veranschaulicht gut die Facetten dieser neuen kommunalen Daueraufgabe:



Quelle: KEA BW

Aktuell gibt es weder im Stadtplanungsamt noch an anderer Stelle in der Stadtverwaltung dafür freie Personalkapazitäten bzw. auch keine mit der passenden Fachausbildung. Dank der vergleichsweise guten inhaltlich-strategischen Aufstellung der Stadtwerke Fellbach müsste nach Einschätzung der Projektleitungsgruppe die Einrichtung einer neuen Vollzeitstelle in der Stadtverwaltung für die identifizierten Projektleitungsaufgaben in der Phase der Planerarbeitung (hauptsächlich Koordination und Aufbau von Strukturen/Schnittstellen sowie Vorantreiben des ämterübergreifenden Projektes gemeinsam mit dem Fachbüro) wie auch in der Phase der Maßnahmenumsetzung (klassische Projektsteuerung unter Einbeziehung der dann relevanten Akteure) ausreichen, um den Kommunalen Wärmeplan bis Ende 2023 zu erstellen und mittels anschließender Maßnahmenumsetzung aktiv auf eine CO₂-Neutralität hinzuarbeiten.

Für die Beauftragung eines externen Fachbüros zur Erstellung des kommunalen Wärmeplans bis Ende 2023 kalkuliert die Stadtverwaltung derzeit mit einem Platzhalter-Betrag von 100.000 Euro (jeweils hälftig verteilt auf die Haushaltsjahre 2022 und 2023). Eine konkrete Abfrage von Angeboten kann erst erfolgen, wenn durch die Projektleitung eine Übersicht zusammengestellt wurde, welche der benötigten Daten wo und in welcher Qualität vorliegen und wie einfach diese sich verarbeiten lassen. Zu diesem Zeitpunkt werden die Gremien entsprechend informiert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine
- einmalige Kosten von 100.000 € (häufig verteilt auf 2022 und 2023)
einmalige Erträge von _____ €
- lfd. jährliche Kosten von _____ €
lfd. jährliche Erträge von 20.600 € (bis einschließlich 2023)
5.700 € (von 2024 bis einschließlich 2030)
- bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil.
Folgekostenberechnung
- Haushaltsmittel bei Produktsachkonto _____ vorhanden
- über-/außerplanmäßige Ausgabe von _____ € notwendig
- Sonstiges:
Dauerhaft Personalkosten für Projektleitung (1 VZÄ): Master/Dipl.-Ing Energie-
technik, Energiemanagement, Umweltmanagement oder ähnliche Qualifikation

gez.
Beatrice Soltys
Bürgermeisterin

gez.
Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

Anlagen: ---